



Fusionsverhandlungen zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern

Überprüfung Eckwerte

Stellungnahme

Name der Kirchgemeinde/Organisation
Ansprechperson: Name, Funktion
Ansprechperson: Mailadresse

KG Nydegg

Hans von Rütte, Präsident KGR
hans.vonruette@bluewin.ch

Administrative Hinweise

Bitte reichen Sie die Stellungnahme per Mail ein: kgbern@refbern.ch
Termin: 20. November 2017, 12.00 Uhr

Besten Dank für die Teilnahme!

Projektleitung Fusionsverhandlungen
Johannes Gieschen, Präsident

Inhaltsverzeichnis

1.	Vollständigkeit der Eckwert-Themen	3
2.	Stellungnahme zu den Inhalten der Eckwerte	4
2.1	Eckwertvorschläge zu den Grundsätzen einer Kirchgemeinde Bern	5
2.2	Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige	7
2.3	Stimmberechtigte	10
2.4	Grosser Kirchenrat (Parlament)	12
2.5	Kleiner Kirchenrat (Exekutive)	14
2.6	Mitarbeitende	17
2.7	Strategische Aufgabenplanung	19
2.8	Zustandekommen der Kirchgemeinde	21
3.	Gewichtung der Eckwert-Themen	22
3.1	Wichtigkeit des Themas	22
3.2	Dringlichkeit des Themas	22

Abkürzungsverzeichnis

GKG	Gesamtkirchgemeinde
GKR	Grosser Kirchenrat
KGR	Kirchgemeinderat
KGV	Kirchgemeindeversammlung
KKR	Kleiner Kirchenrat
KMA	Kirchmeieramt
PL	Projektleitung

1. Vollständigkeit der Eckwert-Themen

In der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog II an den Grossen Kirchenrat (vom 13. März 2017) wurden Eckwert-Vorschläge zu folgenden Themen erarbeitet:

- Grundsätze
- Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige
- Stimmberechtigte
- Grosser Kirchenrat (Parlament)
- Kleiner Kirchenrat (Exekutive)
- Mitarbeitende
- Strategische Aufgabenplanung
- Zustandekommen der Kirchgemeinde

Die Projektleitung möchte gerne von Ihnen wissen, ob aus Ihrer Sicht vor der Erarbeitung des Fusionsvertrags und des Organisationsreglements weitere Themen in einer breit gelagerten Diskussion (z.B. Sounding Board) erörtert werden sollten. Sie hat bereits ein Thema identifiziert, zu dem weitere Eckwerte zur Diskussion vorgelegt werden sollten: es handelt sich um die Frage, nach welchem Verteilschlüssel in einer Kirchgemeinde Bern die Ressourcen (Finanzen, Personal) verteilt werden sollen.

Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“)

JA **NEIN**

Gibt es aus Ihrer Sicht weitere, bisher nicht erörterte Themen, für die zusätzliche Eckwerte und entsprechende Arbeitspapiere zur Diskussion gestellt werden sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Falls Antwort JA: bitte erläutern:</i>		
<div style="background-color: #e0e0e0; height: 100px;"></div>		

2. Stellungnahme zu den Inhalten der Eckwerte

Bitte nehmen Sie Stellung zu jedem der Eckwert-Vorschläge, die in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog II an den Grossen Kirchenrat (vom 13. März 2017) enthalten waren, indem Sie folgende Fragen beantworten:

- Stimmen Sie den Inhalten der einzelnen Eckwerte zu: JA/NEIN?
- Falls NEIN: Begründen Sie bitte die Antwort bzw. machen Sie einen Vorschlag, wie der Eckwert anzupassen bzw. zu ergänzen ist.
- Listen Sie bitte Eckwerte auf, die Ihrer Ansicht nach ebenfalls im Vorfeld zu der Erarbeitung des Fusionsvertrages in einem breiteren Rahmen diskutiert werden sollten.

Bitte füllen Sie die blauen Felder aus.

2.1 Eckwertvorschläge zu den Grundsätzen einer Kirchgemeinde Bern

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

1	Die Kirchgemeinde Bern tritt an die Stelle der heutigen evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und ihrer Kirchgemeinden, soweit sich diese zur Kirchgemeinde Bern zusammenschliessen (vgl. Leitsatz 40). Sie nimmt alle Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinden wahr.	X	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			
2	Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde. Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Das ist eine unnötige, rein plakative Bestimmung. Die Paroisse kann ohne weiteres als ein Kreis wie die fünf anderen definiert werden; es geht ihr dadurch nichts Essentielles verloren und die Praxis der Zweisprachigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Kreis ist kein juristischer Begriff, welcher voraussetzt, dass alle als Kreis bezeichneten Entitäten zusammen einen geschlossenen Territorialkreis bilden. Deshalb bleibt es irrelevant, dass die 5 Kreise im Territorium topographisch ein geschlossenes Gebiet bilden, die Paroisse demgegenüber einen weiter ausgreifenden geographischen Horizont umfasst. Ausserdem sind KG mindestens so sehr Personalkörperschaften wie Territorialkörperschaften; der Fall Paroisse illustriert dies besonders gut durch die konstitutive Grundlage aufgrund persönlicher Deklarationen ihrer Mitglieder.</p> <p>Es vereinfacht die nachfolgenden rechtlichen Festlegungen und mögliche künftigen Rechtsakte, wenn alle sechs Kreise als einander gleichgestellte Kreise definiert sind.</p>			
3	Das Gemeindegebiet entspricht für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der zusammengeschlossenen heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde, für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Im Anschluss an 2): ...für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen zwölf Kirchgemeinden der GKG, für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse...</p> <p>Sinngemässe Anpassungen der Begrifflichkeit bei allen nachfolgenden Stellen der Eckwerte.</p>			

4	Zuständig für die politische Willensbildung, die Rechtsetzung, das Budget und andere wichtige Entscheide mit Bedeutung für die gesamte Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten, der Grosse Kirchenrat als kommunales Parlament und der Kleine Kirchenrat als Exekutive.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i> Begriff Grosser Kirchenrat ersetzen durch eine bessere Bezeichnung (siehe unten sub 14)			
5	Dezentrale Strukturen, insbesondere die Bildung von Kirchenkreisen und die Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen, gewährleisten die Nähe zu den Menschen und die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen. Die Stimmberechtigten beschliessen nach Massgabe der folgenden Leitsätze teilweise im Rahmen dieser Strukturen.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA	NEIN
----	------

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig? Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?	x	
Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?		

2.2 Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

6	Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in möglichst gleich grosse Kirchenkreise eingeteilt.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Das Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in sechs Kirchenkreise eingeteilt. Dabei lehnen sich die 5 deutschsprachigen Kreise in ihrem Gebiet der Einteilung des Stadtgebietes in die Stadtteile II, III, IV, V und VI an, wie sie die Einwohnergemeinde Bern vornimmt; das Gebiet des Stadtteils I (Innenstadt) wird den Kirchenkreisen III und IV je zu Teilen zugeschlagen.</p> <p>Die Bestimmung des „gleich gross“ ist unbefriedigend, weil es erstens schon heute ungleiche Grössen sind und zweitens künftigen demographischen Dynamiken in die Quere kommen kann. Die Kongruenz mit den Stadtteilen der Einwohnergemeinde ist demgegenüber funktionell wichtiger (Stichworte: Schulkreise, Öffentlichkeitsräume, Ansprechpartner im Quartier). Es entstehen keine Nachteile aus ungleichen Grössenverhältnissen.</p>			
7	<p>Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen. b. Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis. c. Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist. 	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>zu a) ergänzen: ...das schliesst Zuständigkeiten für übergreifende, stadtweite kirchliche Aktivitäten mit ein.</p> <p>zu c) „sinnvoll“ ist zu unbestimmt und damit unklar -> streichen; Vorschlag: Die Angebote der Kirchenkreise werden durch Angebote der Kirchgemeinde mit stadtweiter und regionaler Ausstrahlung ergänzt.</p>			
8	Die Kirchenkreise wirken bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit. Sie verfügen über entsprechende rechtlich geregelte wirksame Instrumente.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			

9	In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten. Die Kirchenkreisversammlung ist ein Gefäss für die Information und Diskussion, wählt die Kirchenkreiskommission (Arbeitstitel) und kann zu besonderen Geschäften konsultativ befragt werden.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i> (im Anschluss an 19, Variante 2): ...wählt ihre Vertreter in das Parlament.			
10	In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission von ca. fünf bis elf Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			
11	Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises teilweise Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats wahr, soweit dies sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Sie vertritt den Kirchenkreis gegenüber andern Organen der Kirchgemeinde.		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i> ergänzen: macht Wahlvorschläge für die Wahl von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden auf Stellen, die dem Kreis zugeordnet sind. Die Kompetenzzuweisungen an die Kirchenkreiskommissionen sind näher zu prüfen resp. die Zuständigkeitsregelungen zwischen Kirchenkreisversammlung und Kirchenkreiskommission näher zu bestimmen.			
12	Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die als solche im Register eingetragen sind, sind innerhalb der Kirchgemeinde wie ein Kirchenkreis organisiert. Sie sind in Bezug auf Aufgaben und Mitwirkungsrechte den Kirchenkreisen gleichgestellt.		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i> Im Anschluss an 2) streichen.			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA **NEIN**

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig? Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?		x
Katalog der Zuständigkeiten der Kirchenkreise; dazu gehören u.a.: Die Kreise verfügen über ein Budget, das aus Mitteln der KG sowie aus eigenen Mitteln gespiesen wird.		

Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?		x

2.3 Stimmberechtigte

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

13	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Gemeindeweite Abstimmungen und Wahlen erfolgen an der Urne, Abstimmungen und Wahlen in Kirchenkreisen oder unter den französischsprachigen Gemeindeangehörigen erfolgen an der (Kreis-)Versammlung.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			
14	Dem obligatorischen Referendum unterstehen mindestens Änderungen des Organisationsreglements, die Wahl des Grossen und des Kleinen Kirchenrats sowie Beschlüsse betreffend die Aufhebung der Kirchgemeinde, wesentliche Veränderungen des Gemeindegebiets oder den Zusammenschluss mit andern Kirchgemeinden. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Hier (und in allen anderen Eckwertaussagen) die obsoleten Begriffe ersetzen: Kleiner Kirchenrat durch Kirchgemeinderat Grosser Kirchenrat durch Kirchenparlament (oder, wenn's beliebt, durch Synode) Aufhebung = Auflösung??</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Kirchenparlamentes, jedoch nicht die Wahl des KGR, sofern dies gemeinderechtlich zulässig ist. Die Wahl des exekutiven KGR soll im Parlament erfolgen (wie Bundesrat). (PS: Die Wahlkompetenz gehört eigentlich nicht hierher unter den Titel obligatorisches Referendum; siehe unten Eckwert 22) - Änderungen einzelner Bestimmungen des OR: nur dem fakultativen Referendum unterstellen; es könnte das sonst zu einer erheblichen, nachteiligen Reformbremse werden; es soll nur eine Totalrevision der obligatorischen Abstimmung an der Urne unterstellt sein. Es ist allerdings zu prüfen, ob eine solche Differenzierung rechtlich überhaupt zulässig ist. 			
15	Dem fakultativen Referendum unterstehen mindestens die Reglemente des Grossen Kirchenrats (Ausnahme z.B. Geschäftsordnung des Grossen Kirchenrats), das Budget, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben (Verpflichtungskredite) ab einer zu bestimmenden Höhe. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellen.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Im Anschluss an 14: Änderung von Einzelbestimmungen des OR (wenn das gemeinderechtlich überhaupt möglich ist) im Anschluss an das Stichwort Budget: auch Änderungen des Steuerfusses.</p>			

16	Ein zu bestimmender Teil der Stimmberechtigten, höchstens zehn Prozent, kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Kirchenrats fallen.		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			
10% ist eine sehr hohe Hürde. 1% (ca. 500 Stimmberechtigte) wäre immer noch mehr als nur wenig. Ausserdem wäre zu prüfen: Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts für Behörden; zB so: 1 oder 2 Kreiskommissionen können einen Initiativvorschlag einreichen oder ein Referendum verlangen.			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA	NEIN
-----------	-------------

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig?	x	
Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?		
Könnten Eckwerte weggelassen werden?		x
Falls Antwort JA: welche?		

2.4 Grosser Kirchenrat (Parlament)

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

17	Der Grosse Kirchenrat ist das Parlament der Kirchgemeinde. Er besteht aus 45 Mitgliedern.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Obsoleter Begriff durch eine geeignetere Bezeichnung (siehe vorne sub 14)-> ersetzen.</p> <p><i>Zur Diskussion im KGR:</i></p> <p>45 Mitglieder sind grad richtig (ca. 9 pro Kreis). Die grössere Zahl bietet eine breitere Abstützung in den Quartieren und entsprechend ein erhöhter integrierender Effekt.</p> <p>Den ebenfalls diskutierten Gegenvorschlag einer tieferen Mitgliederzahl (ca. 35; ca. 6 pro Kreis) lehnt der KGR Nydegg mehrheitlich ab.</p>			
18	Variante 1: Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz).		X
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>(siehe unten sub 19)</p>			
19	Variante 2: Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt an den Kreisversammlungen in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).	X	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Aufwertung der Kirchenkreise durch diese zentrale Kompetenzzuweisung. Wenn die künftige Exekutive, anders als der heutige KKR, nicht mehr als Delegiertengremium funktionieren soll, dann soll umso mehr das Parlament der Ort sein, wo Kreisinteressen wirkungsvoll eingebracht werden können.</p> <p>Vermeidung der Politisierung von Wahl und Parlamentsarbeit durch die Bildung stadtweiter ideell-programmatischer Listen bei Proporzwahl.</p>			
20	Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Eckwert 12) haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat. Für Beschlüsse mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sieht die Geschäftsordnung angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der französischsprachigen Ratsmitglieder vor.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>B</p>			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA

NEIN

<p>Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig? Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?</p>		<p>x</p>
<p>Nichtwählbarkeit von Mitarbeitenden der KG in das Parlament und in den KGR: Es ist zu juristisch zu prüfen und zu klären, welche Unvereinbarkeiten zwingend sind. Gegen die Wählbarkeit von Mitarbeitenden spricht sich eine Mehrheit des KGR Nydegg aus folgenden Gründen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive; - ein Vertreter Pfarramt nimmt Einsitz ohne Stimmrecht in den Sitzungen des KGR; - eine starke inhaltliche-fachliche Mitsprache und Mitwirkung der Mitarbeitenden ist gewährleistet durch die Institution der Planungskonferenz, an welcher die Mitarbeitenden starken Einfluss auf Schwerpunktsetzungen und übergreifende Aktivitäten nehmen können, durch den Pfarrkonvent und dessen ständigen Vertreter des Pfarramts in der Exekutive und durch eine ausgebaute Mitsprache- und Vernehmlassungskultur, an welcher die institutionalisierten Berufsgruppen teilnehmen sowie durch Mitwirkungsmöglichkeiten auf Ebene Kreis; <p>Wenn Mitarbeitende einerseits über diese Mitwirkungsgefässe und andererseits über persönliche Einsitznahmen in behördliche Gremien am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess teilnehmen würden, könnten sich Rollenkonflikte ergeben; deshalb ist zu klären, ob die Nichtwählbarkeitsbestimmung rechtlich und politisch zwingend ist.</p> <p>PS: Wir gehen davon aus, dass die vollberechtigte Einsitznahme von Mitarbeitenden in Parlament und Exekutive gemeinderechtlich nicht zulässig ist. In der aktuellen GKG ist das hinsichtlich GKR und KKR möglich gewesen, weil die bisherigen Kirchgemeinden körperschaftlich eigenständig gewesen sind.</p>		
<p>Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?</p>		
<p> </p>		

2.5 Kleiner Kirchenrat (Exekutive)

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

21	Der Kleine Kirchenrat ist der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde. Er besteht aus sieben, allenfalls aus neun Mitgliedern.		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			
<p>Obsoleter Begriff -> ersetzen durch „Die Exekutive besteht als Kirchgemeinderat“</p> <p>Es ist eine eher kleine Mitgliederzahl, also höchstens sieben, anzustreben, aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwindung des Vertretungsgedankens („jedem Kreis sein Vertreter im KGR“); die Mitglieder des Kirchgemeinderates sollen möglichst keinen Vertretungscharakter haben. - ausgewogene, gleichberechtigte Stellung aller Mitglieder mit möglichst gleichgewichteten/gleichgewichtigen Ressorts; das stärkt den Kollegialcharakter der Behörde. Eine grosse Mitgliederzahl bringt unweigerlich ein unerwünschtes Gefälle zwischen starkem Präsidium einerseits und kleinen Ressortverantwortlichen andererseits (siehe zB Synodalarat). - Bei Annahme eines Exekutivpersonalbudgets von insgesamt 1,5 bis 2 Stellen sehen wir eine Aufteilung 1 Vollamt (80-100%) und 6 bis 8 Nebenämtern zu je 10-20% als ungeeignet und unerwünscht; besser erscheint uns eine Aufteilung <ul style="list-style-type: none"> - bei total 5 Räten: von 40%-50% für Präsidium und 30%-40% für die übrigen 4 Räte oder - bei total 7 Räten: von 40%-50% für Präsidium und 25%-30 für die übrigen 6 Räte. <p>Es ist eine möglichst weitgehende oder vollständige Gleichstellung der Exekutivmitglieder anzustreben, auch hinsichtlich des prozentualen Pensums (vgl. auch unten sub 24).</p> - Die möglichst starke Ausstattung der Ressortinhaber in den Bereichen 2 und 3 unterstreicht ihre Führungskompetenz in der fachlichen und personellen Gesamtleitung. Als kleines Gremium wird das Exekutivorgan besser arbeiten, häufiger tagen und schneller entscheiden können, als es eine grosse, konferenzähnliche Versammlung tun kann. 			
22	Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			

	<p>Wahl der Exekutive (KGR) durch das Parlament. Wenn die Exekutive aus gleichgewichteten und stellenprozentual gleichgehaltenen Ressortinhabern besteht, kann die Bestellung des Präsidiums der Exekutive überlassen werden (mit oder ohne Rotation des Präsidiums). Wenn sie ungleich ist, soll das Parlament das Präsidium besonders bestellen und es gibt keine periodische Rotation. Die übrige Ressortbildung und -zuweisung soll aber in jedem Fall vom KGR selber beschlossen werden – das ermöglicht bessere, individuell zugeschnittene Ressortzuteilungen.</p> <p>In der Diskussion im KGR Nydegg ergeben sich sowohl Stimmen für die Wahl der Exekutivmitglieder an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz) wie für die Wahl des KGR durch das Parlament. Für eine gesamtstädtische Urnenwahl spricht die bessere Sichtbarkeit und Verbindlichkeit der Kirche in der Öffentlichkeit; gegen eine Urnenwahl sprechen die hohen Kosten des Wahlaktes, nicht zuletzt auch bei Ersatzwahlen bei Einzlrücktritten während der laufenden Legislatur.</p>		
23	<p>Jedes Ratsmitglied betreut ein besonderes Ressort. Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts.</p> <p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Fachlich liegt es nahe, eine dreiteilige Ressortaufteilung vorzunehmen: 1) Präsidium, 2) Personal, Finanzen, Infrastruktur und 3) Kirchliches Leben. Ansonsten soll die Ressortbildung dem Kirchgemeinderat im Rahmen seiner Organisationsfreiheit überlassen bleiben.</p>		x
24	<p>Die Präsidentin oder der Präsident des Kleinen Kirchenrats übt ein Vollamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.</p> <p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Siehe oben zu 21). Vollamt wäre schon wünschenswert, aber die anderen Räte sollen nicht kleingehalten werden. Wenn ein präsidiales Vollamt eingerichtet würde, hiesse das zwingend, dass die anderen Räte mindestens je mind. 50% umfassen müssten. Damit würden die Gesamtkosten für die Exekutive weit über eine halbe Mio steigen, was unangemessen wäre.</p> <p>Das Argument ‚Vollamt‘ gewichtet weniger als das Argument ‚gleichgewichtete Ratsmitglieder‘.</p>	x	
25	<p>Das Pfarramt ist mit einer Pfarrperson mit beratender Stimmen und Antragsrecht an den Ratssitzungen vertreten. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats können weitere Pfarrpersonen teilnehmen.</p> <p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>	x	
26	<p>Die Pfarrerin oder der Pfarrer der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12) kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchengemeinde von Bedeutung sind.</p> <p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>	x	

Vollständigkeit der Eckwerte

JA NEIN

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig? Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?	x	
Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?		x

2.6 Mitarbeitende

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

27	Zuständig für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ist der Kleine Kirchenrat oder, im Fall untergeordneter Stellen, allenfalls eine diesem unterstellte Behörde.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Ausnahmen können sein: Hilfsstellen, temporäre Stellen, Praktika, Vikariate</p>			
28	Die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, die ausschliesslich oder überwiegend in einem Kreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätig sind, erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen (Kreis-)Kommission.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			
29	Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			
30	In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			
31	Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Begriff Kirchgemeinderat ersetzen.</p>			
32	Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Ein Mitglied des Präsidiums vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			

<p>Andersrum festlegen: Der Vertreter des Pfarramts im KGR ist zwingend Mitglied des Präsidiums. In andere Gremien kann der Pfarrkonvent auch andere Pfarrkonventsmitglieder delegieren.</p> <p>Der Vertreter im KGR wird auf 2 Jahre gewählt. Ausserdem wird ein Vertreter bestimmt. Die Amtszeiten des Vertreters im KGR und dessen Stellvertreter können max. 2 mal verlängert werden (max. 6 Jahre).</p> <p>Die zeitintensive und fachlich aufwändige Mitarbeit im KGR setzt eine gewisse Kontinuität voraus. Andererseits erscheint eine Rotation nach max. 6 Jahren angemessen.</p>			
33	<p>Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet.</p>	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Der Vertreter des Pfarrkonvents im KGR wird in angemessenem Umfang für diese Aufgabe freigestellt.</p>			
34	<p>Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selber.</p>		
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA	NEIN
-----------	-------------

<p>Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig?</p> <p>Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?</p>		x
<p>Die anderen Mitarbeitenden konstituieren sich ebenfalls analog zum Pfarrkonvent einerseits als Gesamtmitarbeitendenorgan (hier muss die geeignete Bezeichnung geprüft werden), andererseits als Berufsgruppen. Dabei werden das Gesamtmitarbeitendenorgan und die Berufsgruppenj im Organisationsreglement der KG verankert. Der Gesamtmitarbeitendenorgan und die Berufsgruppen konstituieren sich ansonsten ebenfalls selber.</p> <p>Die Mitsprache und Mitsprache der Mitarbeitenden auf der Ebene Kirchgemeinde läuft über eine Personalorganisation aller Mitarbeitenden und entsprechend dem Gegenstand über die Berufsgruppen.</p>		
<p>Könnten Eckwerte weggelassen werden?</p> <p>Falls Antwort JA: welche?</p>		x

2.7 Strategische Aufgabenplanung

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

35	Die Kirchgemeinde Bern betreibt eine breit abgestützte strategische Aufgabenplanung.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Die Aufgabenplanung ist einzuschränken auf: kirchliche Aktivitäten. Nicht dazu gehören konstituierende Geschäfte, Finanz-, Personal- und Infrastrukturplanungen und -strategien.</p> <p>Die Leitung der strategischen Aufgabenplanung liegt in den Händen des oder der Ressortverantwortlichen des KGR im Bereich Kirchliches Leben.</p> <p>Ziel expliziter machen: Ziel der strategischen Aufgabenplanung ist die Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte der kirchlichen Tätigkeit und die daraus erfolgende Koordination der kirchlichen Aktivitäten auf KG-Ebene und zwischen den Kreisen.</p>			
36	Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12), das Pfarramt und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Nicht die ganze, umfassende Legislaturplanung, sondern (nur) die auf die kirchlichen Aktivitäten (kirchliches Leben) zielenden Planungen und Koordinationen. Legislaturplanung, wie sie Bund und Kantone machen, ist was anderes.</p>			
37	Die Kirchgemeinde schafft eine Planungskonferenz als Plattform für diese Mitwirkung. An der Konferenz nehmen der Kleine Kirchenrat und Vertretungen der unter Leitsatz 36 erwähnten Stellen oder Gremien teil. Der Kleine Kirchenrat kann weitere Organisationen oder Personen zur Teilnahme einladen, namentlich Dritte, die für die Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Besser: Der KGR beruft die Planungskonferenz ein. Teilnehmende sind a) alle Mitarbeitenden (oder vertretende Delegierte aus den Kreiskollegien), die kirchliche Aufgaben ausüben, Mitarbeitende aus den KGR-Ressorts, die kirchliche Aufgaben ausüben, Vertreter der Kreise, die fachlich zuständigen Ressortinhaber des KGR.</p> <p>Die Planungskonferenz ist der zentrale Ort, bei welchem die fachliche Mitsprache und Mitwirkung der Mitarbeitenden einfließt.</p> <p>Das Ergebnis der Planungskonferenz geht als Planungsdokument an den KGR und an das Parlament und wird von letzterem verabschiedet.</p>			

38	Der Kleine Kirchenrat beruft die Planungskonferenz bei Bedarf ein, auf jeden Fall jeweils vor Beginn einer neuen Legislatur und – allenfalls auf „kleinerer Flamme“ – mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Planung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung.		x
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p> <p>Die Planungskonferenz und die dahinterstehende strategische Aufgabenplanung darf nicht überhöht werden. Es ist zu vermeiden, dass dieses Instrument dazu führt, dass der KGR, im speziellen der/die zuständigen Ressortverantwortlichen einerseits und das Parlament (GKR) ausgehebelt werden. Die Leitung und Verantwortung muss letztlich bei Exekutive und Legislative bleiben. Es empfiehlt sich, im OR nicht zu detailliert Vorgaben zu machen, sondern diese übergreifende Aufgabenplanungs- und Koordinationskultur wachsen zu lassen.</p>			
39	Zwei Kreiskommissionen können die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.	x	
<p><i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i></p>			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA	NEIN
----	------

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig? Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?	x	
Könnten Eckwerte weggelassen werden? Falls Antwort JA: welche?		x

2.8 Zustandekommen der Kirchgemeinde

Zustimmung zu Eckwert? Bitte ankreuzen (-> Buchstabe „X“) **JA** **NEIN**

40	Die Kirchgemeinde Bern kommt zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde und mindestens 9 Kirchgemeinden dem Fusionsvertrag und damit dem Zusammenschluss zustimmen.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			
41	Mit dem Zusammenschluss wird die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.		x
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			
...werden die GKG und die zustimmenden KG aufgelöst.			
42	Stimmen nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zu, wird das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde im Verhältnis zur Anzahl Gemeindeangehöriger auf die Kirchgemeinde Bern und die Kirchgemeinden aufgeteilt, die den Zusammenschluss ablehnen. Die Liegenschaften werden den Kirchgemeinden nach dem Standortprinzip zugewiesen. Unterschiede zwischen tatsächlich zugewiesenen Vermögenswerten und dem rechnerischen Anspruch werden durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen. Für Kirchen in der Innenstadt sind angemessene besondere Lösungen vorzusehen.	x	
<i>Falls Antwort NEIN: bitte Begründung, bzw. Anpassungsvorschlag:</i>			

Vollständigkeit der Eckwerte

JA **NEIN**

Ist der Katalog der vorgeschlagenen Eckwerte zu diesem Thema vollständig?	x	
Falls Antwort NEIN: welche Themen/Eckwerte fehlen?		
Könnten Eckwerte weggelassen werden?		x
Falls Antwort JA: welche?		

3. Gewichtung der Eckwert-Themen

Damit der weitere Prozess sinnvoll und zielgerichtet geplant werden kann, bitten wir Sie, die Eckwert-Themen aus Ihrer Sicht nach Wichtigkeit und Dringlichkeit zu ordnen.

3.1 Wichtigkeit des Themas

Bitte kreuzen Sie für jedes Thema je EINE Zahl an. Dabei bedeutet

1 = wichtigstes Thema für die weitere Bearbeitung

2 = zweitwichtigstes Thema ... etc.

8 = das Thema das am wenigsten wichtig ist

Bemerkung: Der KGR Nydegg verzichtet auf eine Gewichtung einzelner Themenkreise. Alle Regelungsbereiche sind gleichermassen unerlässlich und müssen auch aus Gründen der Kohärenz mit gleicher Aufmerksamkeit ausgearbeitet werden.

Thema	1	2	3	4	5	6	7	8
Grundsätze								
Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige								
Stimmberechtigte								
Grosser Kirchenrat (Parlament)								
Kleiner Kirchenrat (Exekutive)								
Mitarbeitende								
Strategische Aufgabenplanung								
Zustandekommen der Kirchgemeinde								

3.2 Dringlichkeit des Themas

Bitte kreuzen Sie für jedes Thema je EINE Zahl an. Dabei bedeutet

1 = dringendstes Thema für die weitere Bearbeitung

2 = zweitdringendstes Thema ... etc.

8 = das Thema das am wenigsten dringend ist

Thema	1	2	3	4	5	6	7	8
Grundsätze								
Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige								
Stimmberechtigte								
Grosser Kirchenrat (Parlament)								
Kleiner Kirchenrat (Exekutive)								
Mitarbeitende								
Strategische Aufgabenplanung								
Zustandekommen der Kirchgemeinde								